

THG-Quote Vermarktungsbedingungen 2021

Allgemeine Bedingungen über die Vermarktung von THG-Quote aus Ladestrom für das Kalenderjahr 2021 der Energie Südbayern GmbH (ESB)

Die ESB beliefert den Kunden im Kalenderjahr 2021 mit Strom. Der Kunde ist Halter eines oder mehrerer Elektrofahrzeuge. Soweit der gelieferte Strom nachweislich zur Verwendung in einem Elektrofahrzeug aus dem Netz entnommen wird („Ladestrom“), kann mit dem Ladestrom die sog. THG-Quote gem. §§ 37a ff. BImSchG erfüllt werden.

Gem. § 8 Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen („**38. BImSchV**“) in der am 31.12.2021 geltenden Fassung wird hinsichtlich des im Kalenderjahr 2021 gelieferten Ladestroms der Stromversorger Inhaber der THG-Quote, sofern weitere formelle Anforderungen erfüllt werden. Diese formellen Anforderungen wollen die Parteien gemeinsam erfüllen, damit die ESB die THG-Quote vermarkten kann, die durch Ladestrom-Lieferungen von der ESB an den Kunden im Kalenderjahr 2021 generiert werden wird. Durch diese Vereinbarung verpflichtet sich die ESB gegenüber dem Kunden zur Zahlung einer Vergütung für die THG-Quote, sofern der Kunde die hierfür erforderlichen Formalien erfüllt. Da der Kunde nicht über einen öffentlich zugänglichen Ladepunkt verfügt, wird die auf die THG-Quote anrechenbare Menge Ladestrom in MWh gem. § 7 38. BImSchV über einen Schätzwert ermittelt.

Damit die ESB auf Grundlage der Stromlieferung an den Kunden aus dem Jahr 2021 THG-Quote generieren kann, sichert der Kunde die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen zu:

1. Der Kunde ist im Jahr 2021 Halter eines oder mehrerer für den Straßenverkehr zugelassenen Elektrofahrzeuge. Voraussetzung ist, dass das Elektrofahrzeug mindestens einen Tag im jeweiligen Kalenderjahr zugelassen ist. Bei Privathaushalten sind auch für den Straßenverkehr zugelassene Elektrofahrzeuge geeignet, die nicht vom Kunden selbst aber von einer anderen im selben Haushalt lebenden Personen gehalten werden. In diesem Fall legt der Kunde nach Aufforderung der ESB einen geeigneten Nachweis darüber vor, dass der Halter des reinen Elektrofahrzeugs im Privathaushalt des Kunden lebt (z.B. übereinstimmende Meldeadressen oder Meldebescheinigung).
2. Der Kunde legt der ESB ein Foto/Scan der Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „**Fahrzeugschein**“) für jedes Elektrofahrzeug vor.

Für jedes Elektrofahrzeug, für das der Kunde die beiden vorstehend genannten Voraussetzungen fristgerecht erfüllt, wird die ESB die im Kalenderjahr 2021 erzeugte THG-Quote unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (§ 8 Abs. 1 38. BImSchV) beim Umweltbundesamt anmelden.

Nachdem das Umweltbundesamt die Bescheinigung über die erzeugte THG-Quote ausgestellt hat (§ 8 Abs. 2 38. BImSchV), erhält der Kunde eine pauschale Vergütung in Höhe von 100 Euro pro Elektrofahrzeug. Die ESB wird die Vergütung als Gutschrift auf das Bankkonto des Kunden überweisen. Sofern der ESB keine Bankverbindung bekannt ist, wird die Vergütung mit der folgenden Stromrechnung des Kunden verrechnet.

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für das Kalenderjahr 2021 und endet automatisch mit der Auszahlung der Vergütung durch die ESB. Im Übrigen finden alle Regeln des zwischen den Parteien bestehenden Stromlieferungsvertrages entsprechende Anwendung, soweit diese Vereinbarung keine vorrangigen Vereinbarungen enthält.

Datenschutzhinweis für die Vermarktung von THG-Quote aus Ladestrom

Bei der Vermarktung von THG-Quote aus Ladestrom verarbeitet die ESB Ihre Anmeldedaten und Fahrzeughalter-Daten aus der Zulassungsbescheinigung Teil 1 im Rahmen der Registrierung auf unserer Webseite www.esb.de/e-bonus und zur Gewährung des E-Bonus gem. Art. 6 Abs.1 b) DSGVO. Die Übermittlung der Daten aus der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Halter des Fahrzeugs, Zulassungsdatum, Fahrzeugident.-Nr., Fahrzeugklasse, Fahrzeugkennzeichen, Kraftstoffart (Feld P.3), Kraftstoffcode (Feld 10)) an das Umweltbundesamt erfolgt gem. Art. 6 Abs.1 c) DSGVO i.V.m. § 7 der 38. BImSchV. Die personenbezogenen Daten des Programmteilnehmers werden solange gespeichert, wie dies zur Durchführung und Abwicklung der E-Bonus Vergabe und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Weitere Informationen u.a. zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung und Beschwerde erhalten Sie unter www.esb.de/datenschutzhinweise und senden wir Ihnen auf Nachfrage auch gerne per Post zu.